

## Fachgespräch zwischen Juristen und Psychotherapeuten am 14.4.2010

Auf Initiative des Beschwerdeausschusses der Psychotherapeutenkammer fand am 14. April 2010 ein interdisziplinäres Gespräch zwischen Vorstand, Beschwerdeausschuss und 10 geladenen Juristen aus Strafrechtsbarkeit, Medizinrecht, Verwaltungsrecht, der Approbationsbehörde, den Staatsanwaltschaften und der Landesärztekammer statt, mit dem Ziel eines Austauschs über juristische Probleme in Zusammenhang mit strafrechtlich relevanten Berufspflichtverletzungen (bes. § 174c).

In der Begrüßung verwies **Jürgen Hardt** auf die besonderen Gefährdungen, die aus der vertraulichen Nähe in psychotherapeutischen Beziehungen entstehen. Diese besondere Nähe fordere einen sicheren Vertrauensschutz in Psychotherapien. Trotz bester Ausbildung geschehe es, dass professionelle Beziehungen in private Beziehungen umschlagen. Das sei immer ein Versagen professioneller Kompetenz. Nach psychotherapeutischem Verständnis schränke Abhängigkeit die Entscheidungsfreiheit in der Behandlungsbeziehung ein. Juristen hingegen gehen davon aus, dass alle Menschen entscheidungsfrei sind, wenn nicht schwerwiegende Einschränkungen der Willensfreiheit vorliegen.

Vom BSA begrüßten **Horst Häuser**, Richter und seit 7 Jahren Vorsitzender der Schlichtungsstelle, und **Hedwig Blume** die Teilnehmer. Beide betonten, die interdisziplinäre Zusammenarbeit des Ausschusses steigere wechselseitig Kompetenz und Professionalität. Verletzungen des Abstinenzgebotes machten einen bedeutenden Anteil der Beschwerden aus. In den 10 Jahren seit Bestehen des § 174 StGB habe es zwar berufsrechtliche Verurteilungen gegeben, aber keine rechtskräftig strafrechtlichen. Staatsanwaltschaften bestritten oft die "Ausnutzung des Behandlungsverhältnisses", wenn die Aufnahme der sexuellen Beziehung zwischen Behandlern und erwachsenen Patienten einvernehmlich erfolgte und Beziehungen aus „freien Stücken“ entstehen. Diese Auffassung sei für Psychotherapeuten unbefriedigend und ein Anlass zu diesem interdisziplinären Fachgespräch.

Die Diskussionsrunde begann mit den unterschiedlichen Sichtweisen berufsrechtlich geahndeter Abstinenzverletzung und Missbrauch nach §174c StGB. Vom berufsrechtlichen Standpunkt muss ein Psychotherapeut die induzierte Verkennung (Übertragung) eines möglichen Partners einrechnen; was wie eine echte Liebesbeziehung aussehen kann, aber im Nachhinein der Abhängigkeit entspricht. In strafrechtlicher Rechtsprechung ist Missbrauch eng an den Behandlungszeitraum gebunden und trifft nicht mehr zu, wenn die Therapie beendet sei.

Vonseiten der anwesenden Juristen wurde überlegt, ob nur von Abstinenzverletzung ausgegangen werden kann, wenn eine "Erkrankung" vorliegt oder ob eine (Lebens-) Beratung hinreichend sei. Dreh- und Angelpunkt der Diskussion war der juristische Begriff der freien Willensäußerung, die in therapeutischen Beziehungen – durch regressive Entwicklungen und Übertragungsprozesse – eingeschränkt sei. Der Psychotherapeut müsse wissen, dass die Einwilligung von Patienten zu privatem oder intemem Kontakt durch die therapeutische Beziehung begünstigt werde. Das berufsrechtliche Abstinenzgebot besteht zum Schutz des Patienten.

Die VertreterInnen der Staatsanwaltschaft betonten hingegen, es sei für Juristen nicht von vorneherein erkennbar, ob die freie Willensbildung eines Menschen beeinträchtigt sei, vor allem, wenn dieser eine private Beziehung zum Therapeuten explizit wolle. Die strafrechtliche Definition von Missbrauch sei eng an den freien Willen gebunden: Juristisch sei der strafrechtliche Beweis schwer zu erbringen, dass jemand in der Psychotherapie nicht freien Willens und die private Beziehung ein "Kunstprodukt" sei. Deswegen sei in der Rechtsprechung die Klärung der Frage erforderlich, was eine freiwillige Liebesbeziehung („wahre Liebe“) sei, um eine Verurteilung

wegen Missbrauchs nach 174 c zu ermöglichen. Ein von Psychotherapeuten vorgeschlagenes rein formales Vorgehen, wonach bereits die Existenz einer Behandlungsbeziehung einen Verstoß nahelege, schließe sich für die strafrechtliche Beurteilung aus.

Von mehreren Juristen wurde vorgeschlagen, in Fällen von klaren Berufsrechtsverstößen aus psychotherapeutischer Sicht, eine berufsrechtliche Anklage zu betreiben. Konsequente berufsgerichtliche Verurteilung könne sich indirekt auf die strafrechtliche Betrachtung auswirken. Abschließend wurden Erfahrungen des Beschwerdeausschusses bei schwerwiegenden Fällen diskutiert.

Die von allen Anwesenden begrüßte Gesprächsrunde zwischen den Kammern, Approbationsbehörde und Juristen zum Verhältnis zwischen Berufs- und Strafrecht soll fortgesetzt werden.

Yvonne Winter